

Der Vollzugsdienst

4-5/2016 – 63. Jahrgang **Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands**

BSBD begrüßt mehr Flexibilität beim Übergang in den Ruhestand

Dringender Handlungsbedarf bei den Erwerbsminderungsrenten

Seite 4

Justizsenator hält Wort ! Neue Sicherheitsausrüstung für den Berliner Justizvollzug

Vollzugsanstalten erhalten angemeldeten Bedarf zum Jahresende

Seite 25

Mutmaßlicher IS-Terrorist begeht Suizid in der JVA Leipzig

Sächsischer Vollzug sieht sich überzogener Kritik ausgesetzt

Seite 52

Der Landeshauptvorstand des BSBD Hessen tagte in Lich/Eberstadt



Baden-Württemberg



Mecklenburg-Vorpommern



Rheinland-Pfalz

INHALT

BUNDESVORSTAND

- 1 Erfolgreicher Start für das dbb forum
ÖFFENTLICHER DIENST:
Zehn Jahre Föderalismusreform(en)
- 4 Flexibler Übergang in den Ruhestand –
Dringender Handlungsbedarf bei den
Erwerbsminderungsrenten
- 5 BSBD international –
CESI als gewerkschaftliche
Dachorganisation in Europa

LANDESVERBÄNDE

- 7 Baden-Württemberg
- 21 Bayern
- 25 Berlin
- 29 Brandenburg
- 32 Bremen
- 33 Hamburg
- 35 Hessen
- 42 Mecklenburg-Vorpommern
- 47 Niedersachsen
- 52 Nordrhein-Westfalen
- 66 Rheinland-Pfalz
- 72 Saarland
- 75 Sachsen
- 78 Schleswig-Holstein
- 80 Thüringen

FACHTEIL

- 84 10 Jahre Föderalismusreform(en)
Besoldung und Versorgung
im Überblick
Auswirkungen der Föderalismusreform I



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	Anton Bachl	bachl@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Wolfgang Jänicke	wolfjanicke@aol.com
Stellv. Bundesvorsitzende	Petra Rabe	bsbd-frauen@bsbd.de tarif@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Friedhelm Sanker	fsanker@t-online.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Franz-Josef Schäfer	eu@bsbd.de
Schriftleitung	Burghard Neumann	vollzugsdienst@t-online.de
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

Redaktionsschluss

für die Ausgabe 6/2016:

⇒ ⇒ 15. November 2016

Erfolgreicher Start für das dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST:

Zehn Jahre Föderalismusreform(en)

Der dbb fordert für Beamte mehr Einheitlichkeit bei der Besoldung und im Dienstrecht. „Wir haben mit Bund und Ländern 17 Gesetzgeber. Die Arbeitsbedingungen für Beamte sind ein kleinteiliger Flickenteppich. Dieser Föderalismus tut Deutschland nicht gut“, sagte der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik, Hans-Ulrich Benra, am 25. Mai 2016 zur Eröffnung der neuen Veranstaltungsreihe, die sich in diesem Jahr dem Thema „Zehn Jahre Föderalismusreform(en)“ widmete.

Die 2006 beschlossene Föderalismusreform war ein erster großer Schritt zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Bund und Ländern, 2009 folgte der zweite. Damit wurde die Gesetzgebungskompetenz für wesentliche Teile des Beamtenrechts vom Bund auf die Länder übertragen. „Wir haben eindringlich vor den Konsequenzen gewarnt“, sagte **Benra**. „Der entstandene Wettbewerbsföderalismus hat den Kampf um die besten Köpfe zwischen den Dienstherren befeuert, obwohl die wirtschaftlichen Bedingungen höchst unterschiedlich sind. Die Folge: Finanzschwache Bundesländer geraten immer stärker ins Hintertreffen. Das darf nicht sein. Denn es geht um wesentliche Pfeiler der flächendeckenden Daseinsvorsorge.“ Letztlich sei dies eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Müntefering: Keine dritte Föderalismusreform

Die Pro- und Kontrapositionen machten zunächst Bundesminister a. D. **Franz Müntefering** und **Annegret Kramp-Karrenbauer**, Ministerpräsidentin des Saarlandes, in Impulsvorträgen und anschließendem Streitgespräch deutlich.

Müntefering, der 2003 als Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion die Einrichtung einer Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundestaatlichen Ordnung vorgeschlagen hatte und dann



Hans-Ulrich Benra. Foto: Marco Urban

gemeinsam mit **Edmund Stoiber** der ersten Föderalismuskommission vorsah, erinnerte daran, dass der Wunsch nach einer Neuordnung des föderalen Gefüges bereits nach der Wiedervereinigung 1990 aufkam.

Er verwies darauf, dass die Kommission in politisch turbulenter Zeit gearbei-

tet habe, etwa durch die Neuwahlen zum Bundestag 2006. „Die Konfliktlinien sind nicht immer entlang der klassischen Routen verlaufen“, blickte **Müntefering** zurück. „Im Grunde war jede Position sowohl beim Bund, den Ländern, den Kommunen als auch in jeder Partei zu finden.“ Auch beim Dienstrecht habe es



Moderatorin Tanja Samrotzki, Franz Müntefering und Annegret Kramp-Karrenbauer.

Foto: Marco Urban

etwa unter den Bundesländern sehr unterschiedliche Positionen gegeben. Wie auch bei der Positionierung in Europa drängten aber insbesondere die großen Bundesländer darauf, dass die Gesetzgebungskompetenz in erster Linie bei den Ländern liegen solle, während der Bund zuvorderst Interesse daran hatte, die Zahl der im Bundesrat zustimmungspflichtigen Gesetze zu minimieren. Letztlich habe man sich für eine „klare Trennung“ entschieden und die Rahmengesetzgebung des Bundes aufgegeben, wodurch die Gestaltung der Besoldung, Versorgung und des Dienstrechts für die jeweiligen Beamten auf die einzelnen Länder übergang. Aus heutiger Sicht sei es bedauerlich, dass mit den Föderalismusreformen die Gemeinschaftsaufgaben weggefallen seien. Ganz aktuell seien der Umgang mit den Geflüchteten und auch mit den demografischen Herausforderungen Beispiele, die in ein solches Modell gepasst hätten. Außerdem führten die großen „Binnenwanderungen“ aus finanziell schlechter gestellten in wirtschaftlich stärkere Bundesländer dazu, dass die vom Grundgesetz postulierte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland nicht mehr gewährleistet sei. Dies sei auch ein Grund, warum der Wettbewerbsföderalismus nicht funktioniere, die Startvorausset-

zungen seien schlicht zu unterschiedlich. Eine dritte Föderalismusreform sehe er in naher Zukunft nicht, erklärte **Müntefering**. Vielmehr gehe es darum, den derzeitigen Rahmen auszugestalten. In Bezug auf die beamtenrechtlichen Regelungen verwies er auf Art. 33 GG: „Dort heißt es ‚Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln‘. Wie die Fortentwicklung aussehen kann, gilt es zu ergründen.“

Kramp-Karrenbauer: Finanzbeziehungen regeln

Annegret Kramp-Karrenbauer, Regierungschefin des Saarlandes, brachte eingangs auf den Punkt, was sie von der Föderalismusreform I hält: „Ich löffe heute noch an der Suppe, die uns die Ministerpräsidenten damals eingebrockt haben.“ Als saarländische Innenministerin (2000 bis 2007) sei sie eher aufseiten des **dbb** gewesen, der die Reform kritisch sah, und habe sich Sorgen wegen des Wettbewerbsföderalismus gemacht.

Das Saarland habe versucht, mit den neuen Zuständigkeiten verantwortungsvoll umzugehen, „immer in enger Abstimmung mit den Gewerkschaften“. Im Laufbahnrecht, so die **CDU**-Politikerin, bewege man sich „in gutem Rahmen.“ Schwieriger sei die Frage der Besoldung. An einen Ausstieg aus der **TdL** denke das Saarland trotz seiner Finanznöte nicht, versicherte die Ministerpräsidentin.

Allerdings werde aus ihrer Sicht in der **TdL** immer mit Blick auf die stärksten Länder verhandelt. „Der einfachste Weg für uns war und ist bis heute, das Tarifergebnis dann nicht wirkungsgleich auf die Beamten zu übertragen.“

Nullrunden oder Einmalzahlungen anstelle von linearen Einkommenssteigerungen habe es in der Vergangenheit durchaus gegeben. Die Schuldenbremse sei richtig, enge aber den Spielraum ihres Landes stark ein.

Als Konsolidierungsland bekommt das Saarland 260 Millionen Euro Finanzhilfen jährlich von Bund und Ländern. Um die notwendigen Einsparungen zu erreichen, habe man sich mit dem **dbb saar** und anderen Gewerkschaften darauf verständigt, die Anzahl der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst zu verringern, gleich-

zeitig aber die Arbeitsbedingungen zu verbessern – „ein angesichts der Arbeitsverdichtung sehr notwendiger Schritt.“ Allerdings komme man auch mit solchen Maßnahmen an ein Ende, wo die Ungerechtigkeit zu groß werde.

Flexibilität sei gefragt, auch in der Flüchtlingspolitik: „Wir brauchen eine faire Lastenteilung mit dem Bund, sonst sind Länder und Kommunen auf Dauer überfordert.“ Sie wünsche sich, dass es zu einer Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen komme, „denn Haushaltsnotländer brauchen eine andere finanzielle Ausstattung, um ihre föderalen Aufgaben erfüllen zu können“, so **Kramp-Karrenbauer**. „Wir müssen die Schuldenbremse einhalten, aber auch die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gewährleisten.“

Das Kooperationsverbot im Bildungsbereich bezeichnete sie als einen „Kernbereich“ der Länderzuständigkeit. „Wir müssen aber zu mehr Gemeinsamkeit und Zusammenarbeit kommen, damit das Umziehen von Familien mit Schulkindern in ein anderes Bundesland nicht länger ein kaum zu meisterndes Abenteuer bleibt. Das wäre vernünftig und machbar.“

Fietz: Verpflichtung zum Blick über den Tellerrand

Um einen Ausgleich zwischen Kritikern und Befürwortern der Föderalismusreformen bemühte sich **Paul Johannes Fietz**, Abteilungsleiter Öffentlicher Dienst im **BMI**. Jedes Bundesland habe seinen eigenen Weg im Umgang mit der neuen Regelungskompetenz gefunden.

Einerseits hätten die Reformen Innovationen wie etwa die Einführung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Dienst ausscheidende Beamte als Alternative zur bis dahin obligatorischen Nachversicherung in der Rentenversicherung überhaupt erst ermöglicht. Andererseits sei es zwar richtig, dass die Föderalismusreform die Differenzen bei Einkommen, Verbeamtungspraxis und Dienstrecht zwischen den Ländern vergrößert habe, den Blick für die Verantwortung für das „politische Ganze“ habe die Reform aber nicht „zerlegt“. In diesem Zusammenhang werde auch der Wettbewerbsgedanke im Dienstrecht überschätzt. Die einst befürchtete flächendeckende Besoldungsspirale nach unten sei ausgeblieben. So seien die Unterschiede zwischen den Bundesländern heute nicht so groß wie einst befürchtet. Auch seien die Effekte der Abwerbpraxis bei Weitem nicht so gravierend ausgefallen, wie gedacht.

„Die Motivation für einen Dienstherrenwechsel kann sehr individuell sein

und lässt sich nicht allein an der Besoldung festmachen“, zeigte sich **Fietz** überzeugt: „Der Hauptgegner im Wettbewerb ist und bleibt die Privatwirtschaft.“

Fietz betonte, Föderalismus bedeute nicht, jegliche politische Verantwortung jenseits der eigenen Regelungskompetenz abzugeben. Vielmehr sei eine überregionale Harmonisierung des Dienstrechts verfassungsmäßig und politisch geboten. Dazu gehöre es auch, das positive Image



Paul Johannes Fietz. Foto: Marco Urban

des öffentlichen Dienstes im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft zu stärken. So sei zum Beispiel das System der Beamtenversorgung mit seinem Leistungsprinzip ein Wettbewerbsfaktor, dessen Finanzierbarkeit gesichert und der gegen immer wieder laut werdende Vorurteile verteidigt werden müsse.

Forderungen zur Überführung der Beamtenversorgung in die gesetzliche Rente erteilte **Fietz** eine Absage: „Das würde nichts besser machen, weder für die Betroffenen noch für die Alterssicherungssysteme insgesamt.“

Forum I

Mit den finanziellen Folgen der Übertragung der beamtenrechtlichen Kernkompetenzen vom Bund auf die Länder beschäftigte sich das Fachforum „Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern: Zwischen Wettbewerb und Spardiktat“. Anders als **Fietz** zeigten sich die Fachleute in der von **Andreas Becker**, Abteilungsleiter beim **dbb**, moderierten Expertenrunde überzeugt, dass ein „negativer Besoldungswettlauf“ in der Alimentation der Beamten nach unten seit 2006 nicht von der Hand zu weisen ist. Bis zu 20 Prozent betrage mittlerweile die Besoldungsdrift zwischen Bayern und Berlin, das im bundesweiten Ranking auf dem letzten Platz liegt. Das bedeute bei gleicher Besoldungsgruppe nach 35 Dienstjahren einen Unterschied allein im Aktiveinkommen von

knapp 260.000 Euro. „Da stellt sich die Frage, ob das wirklich noch eine verfassungskonforme amtsangemessene Alimentation ist“, fand **Dr. Ulrich Peters**, ehemaliger Referatsleiter Besoldung und Versorgung im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. Mehr als eine Million Widersprüche seien seit 2006 in NRW aufgelaufen.

Aus Sicht des Haushaltsgesetzgebers habe sich die Kompetenzverlagerung gleichwohl gelohnt: Die Einsparungen am Personal zeigten Wirkungen, die den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes Rechnung tragen. Ob dies allerdings den immensen Bürokratieaufwand – „17-mal gleichzeitig wird jeweils eine aufwendige Gesetzgebungsmaschinerie in Gang gesetzt“ – und das „Wirrwar“ an Besoldungs-, Versorgungs- und teilweise auch Beihilferegulungen rechtfertige, bezweifelte **Peters**.

Sein Appell: „Die Grundbesoldung in Bund und Ländern sollte nicht weiter auseinanderdriften, für regionale oder fachliche Besonderheiten könnten sich die jeweiligen Gesetzgeber auf den Bereich von Zulagen und Sonderzahlungen beschränken.“

Als „Erfolgmodell“ bezeichnete dagegen **Anita Hartung**, Referatsleiterin Besoldung und Versorgung im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, die Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Kompetenzübertragung, die in ihrem Bundesland erst 2013 umgesetzt wurde. **Hartung** erläuterte Maßnahmen, die der Freistaat ergriffen hat, zum Beispiel beim Familienzuschlag, der Einführung eines Personalgewinnungszuschlags, dem Ausbau des Prämiensystems, den erhöhten Anwärterbezügen oder der Schaffung eines Altersgeldes zur Förderung der Mobilität. Über die konkreten Auswirkungen könne man noch keine Aussagen treffen, aber Sachsen sei entschlossen, in der Föderalisierung eine Chance für mehr Wettbewerbsfähigkeit zu sehen – „im Sinne eines Prozesses, der ständig überprüft werden muss“.

Dr. Joachim Vetter, Abteilungsleiter Recht der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, zeichnete die Historie der Föderalismusreform nach. Ausgehend von den ersten Anregungen für eine Föderalisierung des Beamtenrechts durch den damals Regierenden Bürgermeister **Klaus Wowereit**, die seit 2002 forciert wurden und zunehmend Unterstützer in den Ländern fanden. „Heute haben wir als Folge der Föderalisierung des Beamtenrechts sehr deutliche Besoldungsunterschiede“, konstatierte **Vetter**, „16 von 17 Dienstherren sind nach unten vom Tarifniveau abgewichen.“ In der Folge werde es zunehmend schwieriger, qua-

lifizierten Nachwuchs für die Berliner Verwaltung zu finden, wo in den kommenden Jahren jeder vierte Beschäftigte in den Ruhestand gehen wird, also bis zu 15.000 neue Mitarbeiter rekrutiert werden müssen.

Daniel Christians, Referatsleiter Besoldung im **BMI**, zog ein ernüchterndes Resümee nach zehn Jahren Föderalismus: „Die neue Gestaltungsfreiheit wurde kaum im Grundsätzlichen genutzt, vieles erfolgte im Kleinteiligen und bei den Anpassungen an den jeweiligen Tarifabschluss.“ Er erinnerte an die 2004 von **dbb**, **ver.di** und Bundesinnenminister **Otto Schily** vorgelegten Eckpunkte „Neue Wege im öffentlichen Dienst“, die eine Fortführung der Bundeseinheitlichkeit des Beamtenrechts unter Einführung weitreichender Individualisierungs- und Flexibilisierungsmöglichkeiten durch die Dienstherren vorsahen. Im Rückblick müsse man nun leider feststellen, dass die Abweichungsbandbreiten die von den Eckpunkten vorgesehenen mittlerweile deutlich überschritten, so **Christians**. „Die neue Kleinteiligkeit führt zu größerer Situationsgerechtigkeit, gleichzeitig aber auch zu Widersprüchlichkeit

mehr bewirkt worden sei als im Bereich der Rente. Überzeugt zeigten sich alle Fachleute davon, dass sich in Sachen Beamtenrechtsföderalisierung so schnell nichts ändern werde – obwohl eine Rückführung zur Bundeseinheitlichkeit durchaus wünschenswert wäre.

Forum II

Im Forum Dienstrecht, das unter dem Motto „Laufbahnrecht und Freizügigkeit: Eine Bilanz“ stand, wurden drei nach der Föderalismusreform unterschiedliche Laufbahnmodelle in Bund und Ländern vorgestellt.

Während **Dr. Alexander Voigt** vom Bayerischen Finanzministerium das Modell der eigenen Landesregierung von nur noch einer Leistungslaufbahn verteidigte, erläuterte **Dr. Thomas Darsow** vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern die Vorteile des dortigen zweigliedrigen Laufbahnrechts.

Dr. Wolfgang Wonneberger, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, argumentierte für das viergliedrige Laufbahnrecht des Bundes. Im Ergebnis zeigte sich, dass sich jedes Modell im eigenen Bereich bewährt hat, und der

seits des öffentlichen Dienstes und die Möglichkeit, Neueinstellungen oberhalb des Einstiegsamtes vorzunehmen, sei der Personalaustausch mit der Privatwirtschaft erleichtert worden.

Zudem gebe es auch in den Nordländern heute nur noch zehn statt zuvor 100 Fachrichtungslaufbahnen. **Voigt** sagte, nach der Föderalisierung des Dienstrechts 2006 habe die Bayerische Landesregierung einen radikalen Schnitt gemacht: Eine einzige Leistungslaufbahn mit sechs gebündelten Fachlaufbahnen und vier Qualifikationsebenen.

Beförderungen gebe es nur noch nach Leistung und nicht nach Dienstalster oder Wartezeiten. Außerdem sei die Fort- und Weiterbildung massiv ausgebaut worden. Alle diese Mobilisierungs- und Flexibilisierungsmaßnahmen hätten nur Sinn, wenn auch die für einen Aufstieg notwendigen Stellen in ausreichender Zahl zur Verfügung stünden. Deshalb habe Bayern allein seit 2009 über 52.000 Stellenhebungen vorgenommen.

Günter Schönwald, Abteilungsleiter beim **dbb**, zog eine eher skeptische Bilanz: Der Dienstherrenwechsel sei durch die Vielzahl der Laufbahnmodelle nicht



Rege Diskussionen über Besoldung und Versorgung in Forum und über Dienstrecht in Forum II.



Fotos: Jan Brenner

und Unübersichtlichkeit.“ Man müsse sich fragen, ob die zunehmende Parzellierung des deutschen Beamtenrechts vor dem Hintergrund der immer stärker werdenden Relevanz europäischer Rechtsprechung nutze, „oder ob sie nicht eher schadet.“

Die große Sorge aller Experten galt der Beamtenversorgung, die angesichts der aktuellen Alterseinkommensdebatte „zum nächsten Schlachtfeld“ (**Peters**) zu werden drohe. **Vetter** erinnerte an die Politikerweisheit: „Wenn nichts mehr geht – bei den Beamten geht immer was.“ **Hartung** dagegen verwies auf die Versorgungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das ebenso wie eine neue, vom **BMI** bei **Prof. Gisela Färber** (Universität Speyer) in Auftrag gegebene Studie belege, dass mit den bereits erfolgten Versorgungskürzungen schon

Wechsel zwischen Dienstherren auch weiterhin möglich ist, aber größeren Prüfungsaufwand erfordert.

Wonneberger zog für den Bund eine positive Gesamtbilanz der dienstrechtlichen Entwicklung seit 2006. So sei etwa die Zahl der Laufbahnen von 125 auf neun je Laufbahngruppe gesunken. Größere Ermessensspielräume bei Bewertung und Beförderung ermöglichten zudem eine flexiblere Personalführung. **Darsow** erinnerte daran, dass das Schweriner Modell mit zwei Laufbahngruppen auf eine Initiative der norddeutschen Küstenländer zurückgeht.

Mithilfe eines einheitlichen Laufbahnrechts wollte man die länderübergreifende Mobilität sichern und einen Wettbewerb über das Dienstrecht verhindern. Durch eine verbesserte Anerkennung beruflicher Erfahrungen jen-

einfacher geworden. Außerdem nütze das beste Laufbahnrecht nichts, „wenn nicht auch ausreichend Stellen zur Verfügung stehen.“

Helene Wildfeuer, die Vorsitzende der **dbb bundesfrauenvertretung**, wies in der anschließenden Diskussion darauf hin, dass eines der Hauptprobleme des Personalmanagements im öffentlichen Dienst darin bestehe, dass es bei aller rechtlichen Gleichstellung weiterhin nicht wirklich gelinge, die Beurteilungssysteme gendgerechter auszugestalten. Neben Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung müsste auch die Geschlechtergerechtigkeit Beurteilungsfaktor werden, um erkennbare Benachteiligungen vor allem von Frauen zu verhindern. Widerspruch gab es nicht. Rechtlich, so etwa **Darsow**, sei das Beurteilungswesen diskriminierungsfrei, „aber wie es in der praktischen

Umsetzung aussieht, ist offen.“ Von einer „mittelbaren Diskriminierung“ sprach **Wonneberger**, bezog diesen Begriff aber eher auf eine höhere Konflikt- und Klagebereitschaft bei männlichen Beförderungsanwärtern.

Eigenthaler: Beschäftigte nicht vorführen

In seinem Schlusswort hob der stellvertretende **dbb** Bundesvorsitzende **Thomas Eigenthaler** hervor, dass zu Beginn der Föderalismusdiskussion das Projekt weniger von rationalen Überlegungen als von Machtdenken und Koalitionen der Akteure bestimmt gewesen sei. Mit der Föderalismusreform II einschließlich Einführung der Schuldenbremse habe der Reformprozess viel Schwung verloren, was insbesondere der öffentliche Dienst zu spüren bekomme.

„Der ewige Kampf, ob ein Tarifergebnis auf Besoldung und Versorgung übertragen wird oder nicht, hat eine ‚bleierne Müdigkeit‘ über die Beamtinnen und Beamten ausgebreitet, die das ewige Hin und Her leid sind“, sagte **Eigenthaler**.

Wie die Beschäftigten behandelt würden, sei ein Affront, den der **dbb** nicht hinnehmen werde. **Eigenthaler** verwies auf die immer wieder ins Spiel gebrachten Versorgungskürzungen. Es würde



Thomas Eigenthaler.

Foto: Jan Brenner

mit dem Brennglas ein Punkt der Beamtenlaufbahn fokussiert und alle anderen Zusammenhänge würden ausgeblendet. Der **dbb** werde dieser verkürzten Blickweise mit allen Mitteln entgegenzutreten. „Wir haben es nicht nötig, uns vorführen zu lassen, damit die Dienstherren sparen können.“

br/cok/leuflibalsm/zit

Quelle: *dbb magazin Juni 2016*

Flexibler Übergang in den Ruhestand

Dringender Handlungsbedarf bei den Erwerbsminderungsrenten

Anlässlich einer Anhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Rehabilitation im Erwerbsleben im Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der **dbb** einen Ausbau der Flexibilität beim Übergang in das Rentenalter ausdrücklich begrüßt.

Nach Mitauffassung des **BSBD** müssen die auf die Arbeitswelt bezogenen Rahmenbedingungen allerdings so gestaltet werden, dass ein freiwilliges Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus überhaupt möglich ist. Während die Ver-

geschlagen, der nun auch konsequent weitergegangen werden muss.

Im Hinblick auf die jetzt außerdem vorgesehene Neuregelung der Versicherungspflicht hat der **dbb** moniert, dass die während der Rentenphase geleisteten Rentenbeiträge nur dann dem Rentenbezieher zugute kommen, wenn dieser selbst ebenfalls entsprechende Beiträge entrichtet.

Hinweis:

Bisher waren nur vom Arbeitgeber Beiträge zu entrichten, die dann jedoch in den allgemeinen Rententopf flossen, ohne die Renten des Betroffenen zu erhöhen.

dbb und **BSBD** bevorzugen ein auf Freiwilligkeit des Arbeitnehmers beruhendes Modell, in dem die Beiträge – unabhängig von wem sie entrichtet werden – individuell gutgeschrieben werden.

Auch der Vorsitzende der **dbb** bundessenorenvertretung



Klaus Neuenhüsges, komm. BSBD-Bundessenorenvertreter.

besserungen im Bereich der Rehabilitation und Prävention in die richtige Richtung gehen, erscheinen die Regelungen beim Hinzuverdienst zu kompliziert.

Derzeitige Abschlüsse müssen überdacht werden

Bei den Erwerbsminderungsrenten sehen **dbb** und **BSBD** weiterhin dringenden Handlungsbedarf. Die derzeitigen Abschlüsse müssen ebenso überdacht werden wie eine weitere Verlängerung der Zurechnungszeiten.

Nach der gemeinsamen Meinung von **dbb** und **BSBD** wurde bereits mit den im **RV-Leistungsverbesserungsgesetz** enthaltenen Maßnahmen ein Weg ein-

führung **Wolfgang Speck** begrüßte anlässlich der Anhörung die Möglichkeit eines flexiblen Renteneintritts.

Der kommissarische **BSBD**-Bundessenorenvertreter **Klaus Neuenhüsges** vertritt zudem die Auffassung, dass die Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erzwungen werden darf, beispielsweise durch eine zu niedrige Rentenhöhe.

Sowohl der gleitende Übergang in den Ruhestand als auch die Sicherstellung eines auskömmlichen Alterseinkommens müssen Ziele einer zukunftsorientierten Rentenpolitik sein!

Klaus Neuenhüsges

komm. Bundessenorenvertreter

Dokumentenordner der dbb bundessenorenvertretung

In Anlehnung an meine Berichterstattung im letzten **Vollzugsdienst** gebe ich bekannt, dass aufgrund der hohen Nachfrage eine zweite Auflage im Raum steht.

Der Ordner „Für den Notfall – ein Dokumentenordner für

Jung und Alt“ kann beim **dbb verlag**, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Telefon 030/72619170,

E-Mail: kontakt@dbbverlag.de bestellt werden.

Der Versand erfolgt durch den **dbb verlag** direkt an die Einzelmitglieder gegen Bezahlung eines Betrages in Höhe von **7,90 Euro** pro Ordner.

Klaus Neuenhüsges, komm. Bundessenorenvertreter

BSBD international

CESI als gewerkschaftliche Dachorganisation in Europa

In unserer modernen Welt muss die Frage „Ist der BSBD auch international aufgestellt?“ erlaubt sein. Im Zeitalter der Globalisierung ist der Blick über den Zaun zur Wahrung der Interessen der BSBD-Mitglieder eminent wichtig. Für die öffentlichen Arbeitgeber ist das Tummeln auf der internationalen Bühne selbstverständlich, die Mitbringsel von ministeriellen Ausflügen in die große weite Welt für die Bediensteten in Behörden, Anstalten usw. oft wenig erquicklich. Strafvollzug scheint, so die neunmalklugen Erkenntnis, anderswo mit weniger Aufwand zu günstigeren Konditionen wohlfeil zu sein.

Um solchen Weisheiten angemessen zu begegnen, bedarf es dringend der Recherche vor Ort und des Austauschs der öffentlich Bediensteten und ihrer Interessensvertreter über Ländergrenzen hinweg. Ergebnis ist durchweg die Feststellung, dass der Preis des billigen Jakobs in erheblich geringeren Standards zu finden und mit dem Fehlen erfolgversprechender rezosialisierender Elemente teuer bezahlt wird.

Inwieweit der **BSBD-Bund** internationale Aktivitäten entwickelt, wird unter anderem in der **dbb-Grundsatzkommission Europa** festgelegt und soll Gegenstand nachfolgender Betrachtung sein. Abseits der löblichen Aktivitäten einzelner Landesverbände mit bilateralen Kontakten mit meist benachbarten Ländern verfügt der **BSBD-Bund** in einem Bundesleitungsmitglied mit der **Spezialaufgabe „Europa“** über einen Abgesandten bei der **CESI**. Die **Confédération Européenne des Syndicats Indépendants (CESI)** vertritt als „Union unabhängiger Gewerkschaften in Europa“ die Interessen der im Öffentlichen Dienst der EU-Mitgliedsländer Beschäftigten. Der **BSBD-Vertreter Franz-Josef Schäfer** steht als stellv. Bundesvorsitzender **BSBD** im **CESI-Berufsrat „Justiz“** für die Interessen seiner deutschen Kolleginnen und Kollegen. Einer Reduzierung der anerkannt hohen Standards im deutschen Strafvollzug tritt er energisch entgegen. Hierbei kommt ihm gelegen, dass er für die aktuelle Amtsperiode dieses Gremiums zum stellv. Vorsitzenden gewählt wurde und so seine Stimme besonderes Gewicht erhält. Darüber hinaus fordert er die Bereitstellung aussagekräftiger und belastbarer Statistiken zum Strafvollzug in den Mitgliedsländern, die Überprüfungen der staatlichen Arithmetiken zulassen. Zudem werden seinerseits wirksame Maßnahmen zur Förderung der europäischen Idee durch internationale Kontakte öffentlich Bediensteter Gewerkschaftler einverlangt.

Bei den nationalen Vollzugsgewerkschaften der **EU-Mitgliedsstaaten** besteht Einigkeit in der Forderung nach einem humanen und zeitgemäßen Strafvollzug. Dieser hat sein Fundament in

der europäischen Grundrechtscharta und sein Ziel in der gelungenen Reintegration Gefangener nach deren Haftentlassung. Um das zu erreichen, fordert die **CESI** bei den zuständigen **EU-Institutionen** den Erlass entsprechender, alle Mitgliedsstaaten bindende Rechtsvorgaben, sowie die Aufnahme des europäischen Gedankens in die Lernzielkataloge der Schulen der Mitgliedsländer, die Förderung des europäischen Informationsaustauschs wie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Europabürger.

Insbesondere durch den gewachsenen Einfluss der europäischen Vorgaben auf die nationalen Gesetzgebungen führt kein Weg daran vorbei, frühzeitig auf die **europäischen Institutionen** Einfluss zu nehmen.

Nur über eine europäische Dachorganisation wie die **CESI** und die Bündelung von Meinungen und Kräften ist dieser darstellbar. Noch weniger als die Vertreter eines Nationalstaates finden Eingaben gewerkschaftlicher Unterverbände auf der Ebene der Bundesländer Gehör bei **europäischen Institutionen**. Insofern ist auch an dieser Stelle gewerkschaftlich forciertes Föderalismus von Schaden.

Stellt sich nun ein **BSBD-Mitglied** die Frage der Kosten eines eigenen Lobbyisten in Brüssel, lautet die Antwort: Weil der **dbb-Bund** Mitglied bei der **CESI** ist und nur wenigen Fachgewerkschaften, zu denen der **BSBD-Bund** dank des Einflusses seines Bundesvorsitzenden **Anton Bachl** gehört, die Möglichkeit in Brüssel vertreten zu sein eingeräumt ist, wird der Löwenanteil der Kosten vom **dbb-Bund** getragen. Der verbleibende Rest ist im Vergleich zum Gewicht auf internationaler Bühne allemal gerechtfertigt, besonders bei Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kollege **Schäfer** auch Mitglied der Grundsatzkommission Europa ist, deren Kosten gänzlich vom **dbb** getragen werden.

Zur Ausgangsfrage zurückkehrend ist festzustellen, dass der **BSBD** auch international gut aufgestellt ist und die Kosten im Verhältnis zum Nutzen als gute Investition zu betrachten sind. Es steht zu hoffen, dass dieser Weg auch zukünftig konsequent beschritten wird.



Grundsatzkommission Europa

Die Grundsatzkommission Europa des **dbb** ist ein beratendes Gremium des Bundeshauptvorstands, des wichtigsten Organs zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden **dbb** Gewerkschaftstagen. Vorsitzender ist der **dbb** Landesvorsitzende in Mecklenburg-Vorpommern, **Dietmar Knecht**.

Berufsrat Justiz

Die Berufsräte der **CESI** bündeln die Interessen ihrer Mitglieder und beschäftigen sich mit Fragen, die für bestimmte Berufe oder Branchen spezifisch sind.

Sie bieten ein Forum, um Erfahrungen und Informationen über neueste Entwicklungen in Europa zu teilen und erarbeiteten Erklärungen und Resolutionen, die im Gesetzgebungsverfahren der EU bei den europäischen Institutionen Expertenanhörungen im Deutschen Bundestag vergleichbar sind.

Im Berufsrat Justiz werden die Interessen des **BSBD** und seiner Mitglieder vom Kollegen **Franz-Josef Schäfer** vertreten, der neben **Dr. Donato Capecce/Italien** in Würdigung von Einsatz und Kompetenz zum Vizepräsidenten gewählt wurde.



Erklärung des Generalsekretärs **Klaus Heeger**: Die zukunftsfähige Ausgestaltung moderner Öffentlicher Dienste in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist ein Kernanliegen der **CESI** und ihrer rund 50 nationalen Mitgliedsgewerkschaften, die knapp 6 Mio. Kolleginnen und Kollegen repräsentieren.

Unterstützt durch die Europäische Kommission hat sich die **CESI** im Rahmen von Seminaren in ihrer Bildungseinrichtung **CESI Akademie Europa** wiederholt mit verschiedenen Aspekten der Ausgestaltung des Öffentlichen Dienstes und moderner, arbeitnehmerfreundlicher Arbeitsbedingungen auseinandergesetzt.

»Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt«



Die Kapitel des Dokumentenordners im Überblick

- Persönliche Angaben
- Wichtige Kontaktdaten
- Berufliches
- Vorsorgedokumente / Vertrauenspersonen
- Bank
- Haus- und Grundbesitz
- Laufende Verpflichtungen
- Versicherungen
- Verträge
- Telefon, Internet und Medien
- Mitgliedschaften
- Testament, Erbvertrag usw.
- Was ist im Todesfall zu tun?
- Anhang mit Musterschreiben

Fachteil

Strafvollzug

Herausgeber:
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: **Burghard Neumann** - 14776 Brandenburg an der Havel, Grüne Aue 19 a

dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST

Zehn Jahre Föderalismusreform(en)

Besoldung und Versorgung im Überblick



Auswirkungen der Föderalismusreform I

Ein leistungs- und konkurrenzfähiger öffentlicher Dienst ist unverzichtbarer Bestandteil und Garant eines funktionierenden Staates. Nur mit geeignetem, hoch qualifiziertem und motiviertem Personal können die vielfältigen anspruchsvollen Aufgaben für das Gemeinwesen erbracht werden.

Die Föderalismusreform I ab September 2006 hat nicht zu einer Verbesserung der Besoldungs- und Versorgungsbedingungen geführt. Vielmehr kam es zu einer deutlichen Auseinanderentwicklung der Gesetzgebung mit der Folge erheblicher Besoldungs- und Versorgungsdifferenzen zwischen den Dienstherren. So bestehen Differenzen von bis zu 19 % allein im Grundgehalt bei gleichem abstrakt funktionalem und konkret individuellem Amt, die durch Zugriffe und mangelnde Anpassungen bei der Besoldung entstanden sind. Das ist nicht akzeptabel.

Konnten im Versorgungsrecht wegen des gleichartigen Sicherungszwecks und den verfassungsrechtlichen Anforderungen

noch übereinstimmende Grundstrukturen erhalten werden, wurden im Besoldungsbereich aus ehemals knapp 100 Paragraphen des Bundesbesoldungsgesetzes (alt) inzwischen über 2.500 Festlegungen in Bund und Ländern. Eine solche Normengebung ist weder transparent noch sinnvoll, schafft Ungerechtigkeit und ist kontraproduktiv.

Deshalb fordert der **dbb** die Gesetzgeber in Bund und Ländern auf, bei der Gestaltung des Besoldungs- und Versorgungsrechts die notwendige Grundeinheitlichkeit mit Mindeststandards zu gewährleisten. Die Erfahrungen mit den bisherigen zentrifugalen Entwicklungen sollten die Politik zwingen, die Richtigkeit der föderalen Zergliederung zu hinterfragen. Eine attraktive Besoldung und eine zukunftsfähige Versorgung in Bund, Ländern und Gemeinden sind notwendig, damit der öffentliche Dienst flächen- deckend und dienstherrn- und fachübergreifend auch zukünftig bestens geeignetes, hoch qualifiziertes und motiviertes Personal für sich gewinnen und an sich binden kann. Nur dann bleibt es ihm vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden demografischen Rahmenbedingungen möglich, die an ihn gestellten Herausforderungen zu erfüllen.

Eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass alle Beamten, Soldaten und Richter in Bund, Ländern und Gemeinden an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung in Form von vergleichbaren Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen teilhaben. Nur so können Dienstherren dauerhaft in Konkurrenz zur Privatwirtschaft um die besten Kräfte bestehen.

Aktuelle besoldungsrechtliche Situation anhand ausgewählter Beispiele

Bund – Bayern – Berlin – Brandenburg – Niedersachsen – Nordrhein-Westfalen

Besoldungsrecht

I. Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsbereich

Bund

– Dienstrechtsrechtsneuordnungsgesetz ab 01.07.2009

Bayern

– Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern ab 01.01.2011, Weiterentwicklung des Besoldungsgesetzes unter Beibehaltung der bewährten Grundsätze des BBesG

Berlin

– Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (BerlBesNG) von Juni 2011, Überleitung des Besoldungs- in Landesrecht mit ändernden Detailregelungen inklusive eigenständigem Überleitungsrecht

Brandenburg

– Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts ab 01.01.2014,

Weiterentwicklung des Besoldungsgesetzes unter Beibehaltung der bewährten Grundsätze des BBesG mit Ausnahme der Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 für Neuverbeamtungen ab 01.01.2015

Niedersachsen

– Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften unter Beibehaltung der maßgeblichen Regelungen des BBesG mit Öffnungen und Weiterentwicklungen in ausgewählten Teilen

Nordrhein-Westfalen

– Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ab 01.06.2013, Überleitung des Besoldungs- in Landesrecht mit ändernden Detailregelungen

II. Wesentliche Änderungen im Grundgehalt

Bund

– Neuordnung des Grundgehaltes weg von Dienstaltersstufen hin zu 8 Erfahrungsstufen, Aufstieg in der Stufe 1 nach 2 Jahren, in den Stufen 2 bis 4 nach 3 Jahren und in den Stufen 5 bis 8 nach 4 Jahren

Bayern

- Neuordnung des Grundgehaltes weg von Dienstaltersstufen hin zu 11 Erfahrungsstufen unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems (AN: Streichung der bisherigen Stufe 1 sowie Anfügung weiterer Stufen bei den unteren Besoldungsgruppen),
Aufstieg in den Stufen 1 bis 3 nach 2 Jahren, in den Stufen 4 bis 7 nach 3 Jahren und in den Stufen 8 bis 11 nach 4 Jahren

Berlin

- Neuordnung des Grundgehaltes weg von Dienstaltersstufen hin zu 8 Erfahrungsstufen,
Aufstieg in der Stufe 1 nach 2 Jahren, in den Stufen 2 bis 4 nach 3 Jahren und in den Stufen 5 bis 8 nach 4 Jahren (AN: für bestimmte untere Besoldungsgruppen)

Brandenburg

- Neuordnung des Grundgehaltes weg von Dienstaltersstufen hin zu 12 Erfahrungsstufen unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems,
Aufstieg in den Stufen 1 bis 4 nach 2 Jahren, in den Stufen 5 bis 8 nach 3 Jahren und in den Stufen 9 bis 11 nach 4 Jahren

Niedersachsen

- Ersetzung des ehemals bundeseinheitlichen Bundesbesoldungsrechts durch pauschale Übernahme ins Landesrecht (§ 1 Absatz 3 Nds. BesG),
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Aufstieg in den Stufen 1 bis 4 nach 2 Jahren, in den Stufen 5 bis 8 nach 3 Jahren und in den Stufen 9 bis 11 nach 4 Jahren

Nordrhein-Westfalen

- Neuordnung des Grundgehaltes weg von Dienstaltersstufen hin zu 12 Erfahrungsstufen unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems,
Aufstieg in den Stufen 1 bis 4 nach 2 Jahren, in den Stufen 5 bis 8 nach 3 Jahren und in den Stufen 9 bis 11 nach 4 Jahren

III. Sonderzahlung**Bund**

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt in Höhe von 5 % der Monatsbezüge zzgl. 10,42 € bis A 8
- Versorgungsempfänger/-innen in Höhe von 4,17 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)

Bayern

- Beamtinnen und Beamte bis A 11 und Empfänger/-innen von Unterhaltsbeihilfe: 70 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- Beamtinnen und Beamte ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- zzgl. 84,29 % des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- A 2 bis A 8 und Dienstanfänger/-innen monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €

Berlin

- 640 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: 320 €

Brandenburg

- Integration einer Sonderzahlung in Höhe von 21 € in das Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte
- Versorgungsempfänger/-innen: -

Niedersachsen

- Beamtinnen und Beamte von A 2 bis A 8: 420 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger

Nordrhein-Westfalen

- Beamtinnen und Beamte
 - bis A 6: 60 %
 - A 7 – A 8
 - Übrige: 30 %
 der jeweiligen Dezemberbezüge
(Auszahlung mit den Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger
 - bis A 6: 60 %
 - A 7 – A 8: 39 %
 - ab A 9: 22 %
- Sonderbetrag pro Kind 25,56 €

**IV. Besoldungs- und Versorgungsanpassungen
Bund 2010 – 2015****2010/2011****Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz
2010/2011****von November 2010 (BGBl. I, S. 1552)**

- Linear ab 01.01.2010 um 1,2 %
- Linear ab 01.01.2011 um 0,6 %
- Linear ab 01.08.2011 um 0,3 %

2012/2013**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz
2012/2013****von August 2012 (BGBl. I S. 1670)**

- Linear ab 01.03.2012 um 3,3 %
- Linear ab 01.01.2013 um 1,2 %
- Linear ab 01.08.2013 um 1,2 %

2014/2015**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz
2014/2015****von November 2014 (BGBl. I S. 1772)**

- Linear ab 01.03.2014 um 2,8 %
bzw. wenn besser, um einen Prozentsatz, der einem Ausgangswert von 90 € entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist
- Linear ab 01.03.2015 um 2,2 %

Bayern 2011 – 2016**2011 Nullrunde****2012****Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012
von März 2012 (BayGVBl. 06/2012, S. 94)**

- Linear ab 01.01.2012 um 1,9 %
anschließend Anpassung des Grundgehalts um einen Sockel von 17 €
- Linear ab 01.11.2012 um 1,5 %

2013/2014**Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014
von Juli 2013 (Bay GVBl. Nr. 13/2013 S. 405)**

- Linear ab 01.01.2013 um 2,65 %
- Linear ab 01.01.2014 um 2,95 %

2015/2016**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung
2015/2016****von Juli 2015 (Bay GVBl. Nr. 9/2015 S. 266)**

- Linear ab 01.03.2015 um 2,1 %
- Linear ab 01.03.2016 um 2,3 %

Berlin 2010 – 2016**2010/2011****Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011**

von Juli 2010 (GVBl. 17, S. 362)

- Linear ab 01.08.2010 um 1,5 %
- Linear ab 01.08.2011 um weitere 2 %

2012/2013**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für Berlin 2012/2013**

von September 2012 (GVBl. 24, S. 291)

- Linear ab 01.08.2012 um 2 %
- Linear ab 01.08.2013 um 2 %

2014/2015**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 von Juli 2014 (GVBl. 18, 250 f.)**

- Linear ab 01.08.2014 um 2,5 %
- Linear ab 01.08.2015 um 2,5 %

2016**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für Berlin 2016 von April 2016**

- Linear ab 01.08.2016 um 2,8 % (3,0 % abzgl. 0,2 % Versorgungsrücklage)

Brandenburg 2011 – 2016**2011/2012****Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Land Brandenburg vom 2011/2012 von Oktober 2011 (GVBl. Nr. 23 S. 1 ff.)**

- Linear ab 01.04.2011 um 1,5 %
- Linear ab 01.01.2012 um 1,9 %

2013/2014**Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 von Oktober 2013 (GVBl. Nr. 28, S. 1 ff.)**

- Linear ab 01.07.2013 von 2,45 %
- sowie anschließende Erhöhung Grundgehälter um Sonderzahlungsbetrag in Höhe von 21 €
- Linear ab 01.07.2014 um 1,8 %

2015/2016**Gesetz für ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2015 im Land Brandenburg von September 2015 (GVBl. Nr. 26 und Nr. 28)**

- Linear ab 01.06.2015 um 1,9 %
- Linear ab 01.07.2016 um 2,1 %, mindestens um einen Prozentsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 € entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist

Niedersachsen 2011 – 2016**2011/2012****Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 von Mai 2011 (Nds. GVBl. Nr. 11 S. 141)**

- Linear ab 01.04.2011 um 1,5 %

- Linear ab 01.01.2012 um 1,9 %, anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 €

2013**Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Jahr 2013 von Juni 2013 (Nds. GVBl. Nr. 8/2013 S. 124)**

- Linear ab 01.01.2013 um 2,65 %

2014**Haushaltsbegleitgesetz 2014; Artikel 5 NBVAnpG 2014 von Dezember 2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013 S. 310)**

- Linearanpassung ab 01.06.2014 um 2,95 %

2015/2016**Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 von Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477)**

- Linear ab 01.06.2015 um 2,5 %
- Linear ab 01.06.2016 um 2,0 %

Nordrhein-Westfalen 2011 – 2016**2011/2012****Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen von April 2011 (GVBl. Nr. 8 S. 202)**

- Linear ab 01.04.2011 um 1,5 %
- Linear ab 01.01.2012 um 1,9 %
- anschließend Aufstockung des Grundgehalts um 17 €

2013/2014**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge von Juli 2013 (GVBl. Nr. 26 S. 486)****Beamte der BesGr. A 2 bis A 10:**

- Linear ab 01.01.2013 von 2,65 %
- Linear ab 01.01.2014 von 2,95 %

Beamte der BesGr. A 11 und A 12:

- Linear ab 01.01.2013 von 1 %
- Linear ab 01.05.2013 von 0,3 % + 30 €
- Linear ab 01.01.2014 von 1 %
- Linear ab 01.05.2014 von 0,3 % + 40 €

Beamte der BesGr. A 13 und höher:

- Linear ab 01.09.2013 von 1,3 % + 30 €
- Linear ab 01.09.2014 von 1,3 % + 40 €

2015/2016**Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen von Dezember 2015 (GVBl. Nr. 46 S. 836)**

- Linear ab 01.06.2015 von 1,9 %
- Linear ab 01.08.2016 von 2,1 %, mindestens um Prozentsatz, der 75 € entspricht und um 0,2 Prozentpunkte vermindert wird

Quelle:

dbb beamtenbund und tarifunion

©Geschäftsbereich Besoldung und Versorgung

Redaktionsschlussfür die Ausgabe 6/2016
vollzugsdienst@t-online.de**15.****November 2016**

V. Besoldungsvergleich (Eingangs-/Endamt)

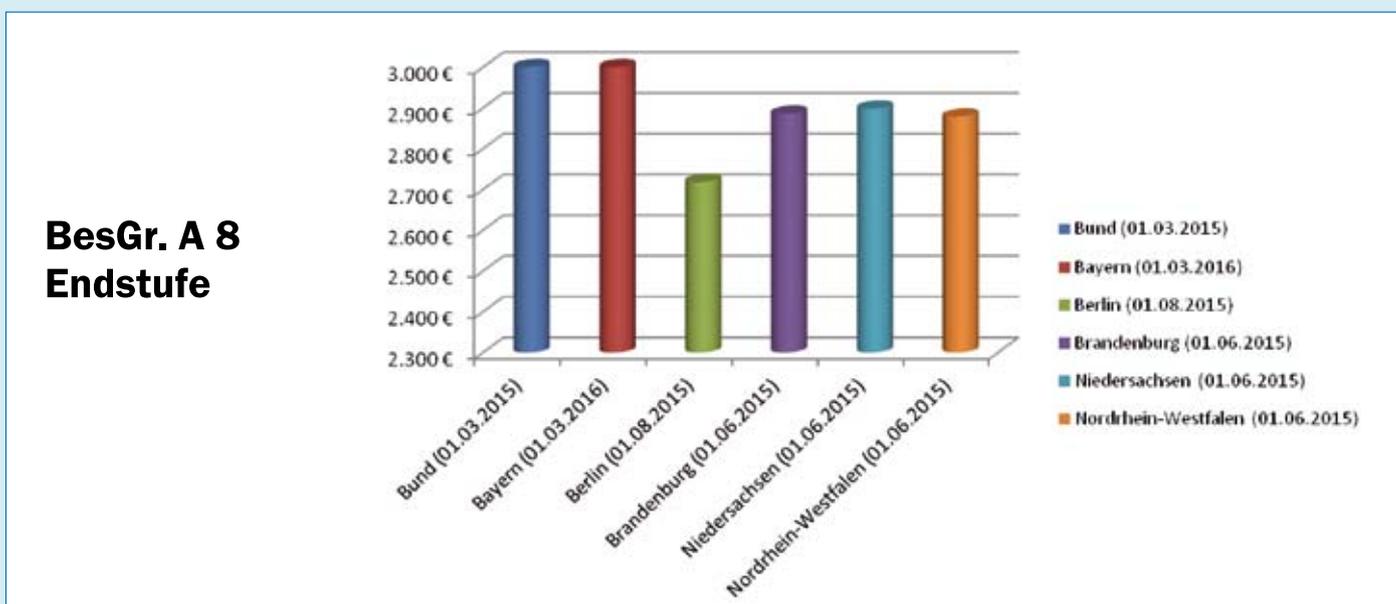
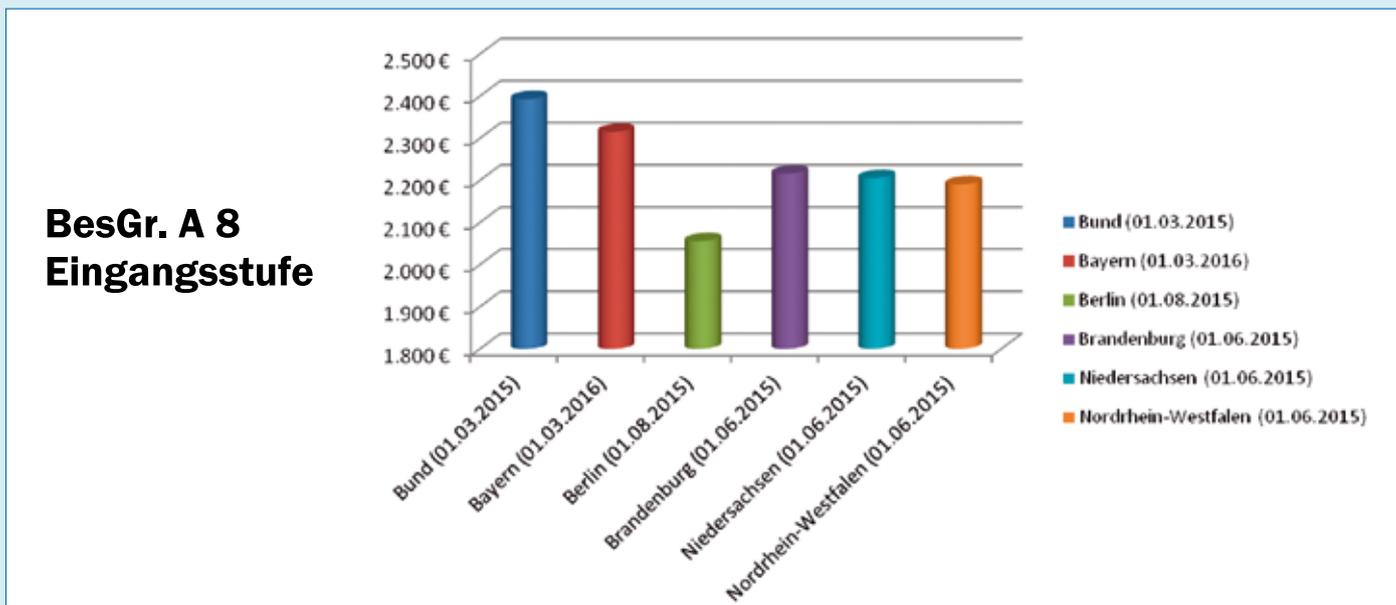
Bund und Länder Bayern – Berlin – Brandenburg – Niedersachsen – Nordrhein-Westfalen

	BesGr. A 8	Eingangsstufe in €	Endstufe in €
Bund	2015	2.392,34	3.097,80
Bayern	2016	2.314,54	3.005,07
Berlin	2015	2.055,20	2.718,57
Brandenburg	2015	2.215,50	2.885,73
Niedersachsen	2015	2.204,99	2.898,21
Nordrhein-Westfalen	2015	2.190,00	2.878,49

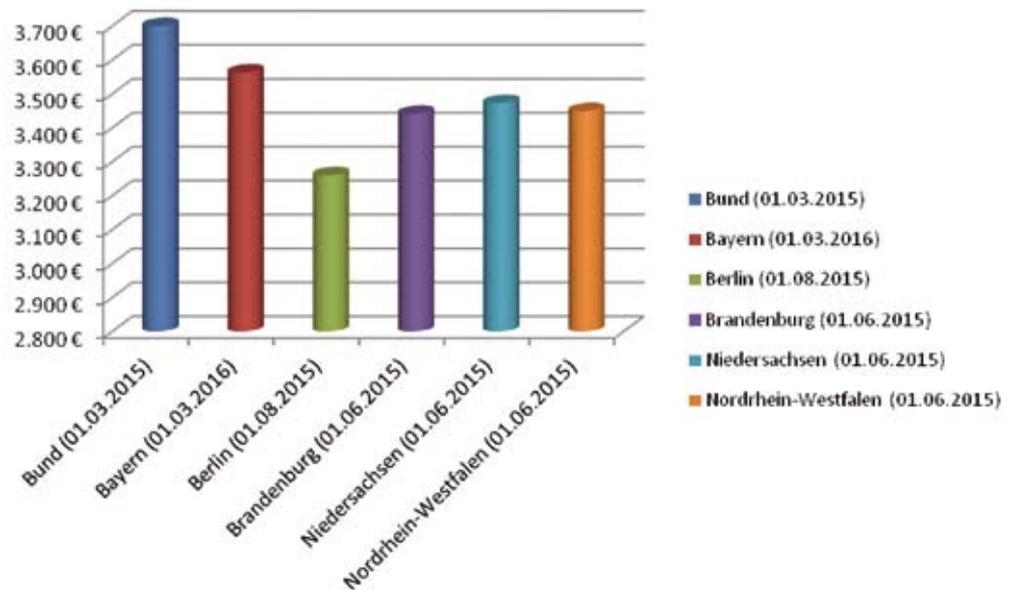
	BesGr. A 10	Eingangsstufe in €	Endstufe in €
Bund	2015	2.763,68	3.748,44
Bayern	2016	2.613,82	3.563,12
Berlin	2015	2.359,84	3.260,51
Brandenburg	2015	2.525,03	3.441,46
Niedersachsen	2015	2.525,14	3.473,03
Nordrhein-Westfalen	2015	2.507,95	3.449,39

Zu berücksichtigen sind:

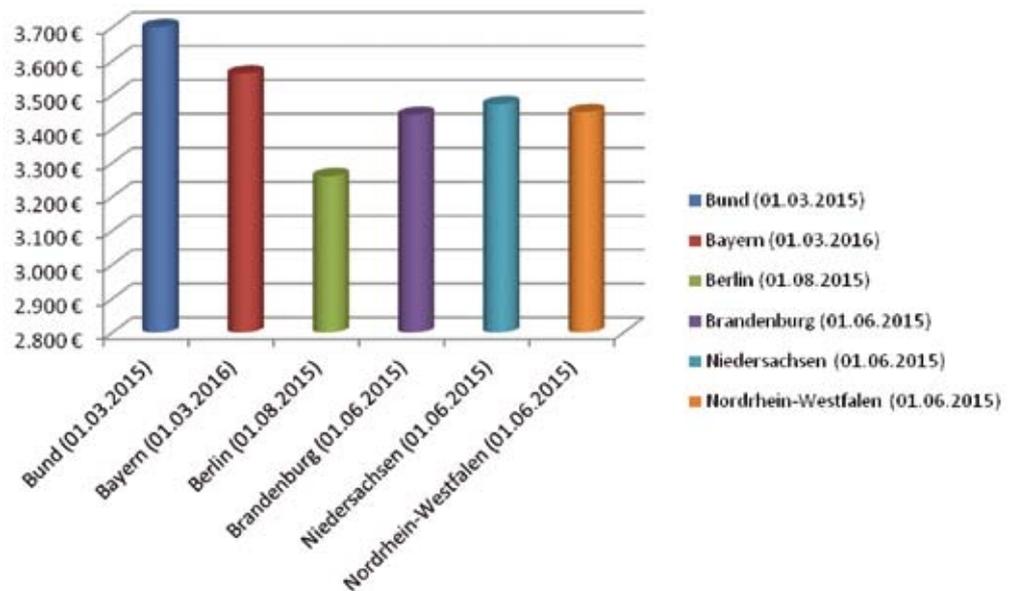
- beim Bund:
der Einbau der allgemeinen Stellenzulage und des sogenannten Weihnachtsgeldes
- beim Freistaat Bayern:
die Umwandlung der sogenannten allgemeinen Stellenzulage in eine sogenannte Strukturzulage;
- diese wurde bei den BesGr. A 6 bis A 8 in das Grundgehalt eingebaut, bei den BesGr. A 9 bis A 13 beträgt sie zur Zeit 85,35 € und bei Beamten im Polizeivollzugsdienst in der BesGr. A 5 zur Zeit 19,62 €;
- die Höhe der jährlichen Sonderzahlung beläuft sich bis zur BesGr. A 11 auf 70 % und ab BesGr. A 12 auf 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge



BesGr. A 10 Eingangsstufe



BesGr. A 10 Endstufe



- **Einkaufs- und Erlebnisangebote**
- **Beste Marken in über 160 Markenshops**
- **Ihr Mitgliedsvorteil: bis zu 70% Rabatt**

Viele der **dbb-Mitglieder** haben bereits die Vorzüge der **dbb vorteilswelt** für sich entdeckt, sich angemeldet und bereits ausgiebig geshoppt. Probieren Sie es einfach aus!

Einkaufs- und Erlebnisangebote exklusiv für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen.

Mit frischem Design und einem deutlich verbesserten Einkaufs- und Erlebnisportal ist sie jetzt noch lohnenswerter für Sie. **dbb-Mitglieder** und ihre Angehörigen können hier aufgrund einer systemseitigen Umstellung in über 160 Markenshops – beispielsweise Apple, Adidas, Seidensticker, Sony, Phillips und Zalando – einkaufen. Rabatte von bis zu 60 Prozent die direkt bei der Bestellung abgezogen werden, entlasten sofort die Haushaltskasse.

Gehen auch Sie auf Entdeckungsreise in der neuen **dbb vorteilswelt**: Sie finden die neuen Online-Shops in der Rubrik „Einkaufs- und Erlebnisangebote“.

Ihre Vorteile im Überblick:

TOP MARKEN

Beste Marken in über 160 Markenshops!

ATTRAKTIVE RABATTE

Beste Rabatte von bis zu 70 %!

SOFORT SPAREN

Rabatte werden direkt bei Bestellung abgezogen!

EINFACHE ANMELDUNG

Probieren Sie es einfach aus!

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gerne!

Bei Fragen zu unseren Angeboten stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Kundenbetreuung per Telefon, E-Mail oder postalisch zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter
Tel. **030 / 4081 6444** oder per
E-Mail: vorsorgewerk@dbb.de

